

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

Gegen Empfangsbekennnis

Gemeinde Weigenheim
Herrn 1. Bgm. Mayer
Kirchplatz 2
97215 Weigenheim

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0022-2020-st

Datum: 12.10.2026

Wasserrecht (WHG, BayWG); Einleiten von Mischwasser aus den Ortsteilen Weigenheim, Geckenheim und Reusch in die Gewässer Riederbach und Iffbach

<u>Anlagen:</u>	1 geprüfter Plansatz	<u>i. R.</u>
	1 Bauwerksverzeichnis	
	1 Kostenrechnung	
	1 Empfangsbekennnis	<u>g. R.</u>

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Weigenheim (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Riederbaches (Gewässer III. Ordnung – GEW III) und des Iffbaches (GEW III) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Fl.-Nr. Einleitung	Gemarkung	Benutztes Gewässer
SKO „Geckenheim“	391/1	Geckenheim	Riederbach
SKU „Weigenheim“	1565	Weigenheim	Riederbach
SKO „Weigenheim“	1565	Weigenheim	Riederbach
SKO „Reusch“	463	Reusch	Iffbach
RÜ Weigenheim	1565	Weigenheim	Riederbach
RÜ-O „Reusch“	180/10	Reusch	Iffbach
RÜ-W „Reusch“	84/1	Reusch	Iffbach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros Härtfelder, 91438 Bad Windsheim vom 07.01.2026, 23.01.2026 und 02.02.2020 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 23.07.2026 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

1.2.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

1.2.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
SKO Geckenheim	1499	300	12,0	1	Inbetriebnahme bis 31.12.2028
SKU Weigenheim	771	177	6,0	2	Inbetriebnahme bis 31.12.2028
SKO Weigenheim	1933	220	5,5	2	Inbetriebnahme bis 31.12.2028
SKO Reusch	1878	215	5,0	3	Inbetriebnahme bis 31.12.2028
RÜ-O Reusch	414	-	102	3	sofort
RÜ Weigenheim	631	-	369	2	sofort bzw. Außerbetriebnahme bis zum 31.12.2028
RÜ-W Reusch	73	-	518	3	sofort bzw. Außerbetriebnahme bis zum 31.12.2028

In den Entlastungsanlagen SKO Geckenheim, SKU Weigenheim, SKO Weigenheim, SKO Reusch sind an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

Auf den Praxisratgeber für Planung, Bau und Betrieb von Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) wird hingewiesen (Stand 12/2023).

1.2.2.2 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumen im Kanalnetz sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich.

OT Geckenheim: Ergänzung aufschwimmende Tauchwand und Entlastungsmessung Trennbauwerk „SKO Geckenheim“
Erweiterung des Stauraumkanals „SKO Geckenheim“ von 158 auf 300 m³

Neubau eines Drosselbauwerks für den Stauraumkanal „SKO Geckenheim“

- OT Weigenheim: Neubau eines Drosselbauwerks für Stauraumkanal „SKU Weigenheim“
Reduzierung des Drosselflusses von „SKU Weigenheim“ von 13,0 auf 6,0 l/s
Umbau des RÜ Weigenheim zum Stauraukanal „SKO Weigenheim“
- OT Reusch: Neubau Überlauf „SKO Reusch“
Neubau Drosselschacht vor dem Pumpwerk Reusch
Verschließung der Überläufe „RÜ-W Reusch“ und „RÜB Reusch“

Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten (Pumpkosten + Behandlungskosten) sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation durchzuführen. Auf die vorherigen nachteiligen Auswirkungen wird hingewiesen.

Die Mischwasserkanalisation wurde hydraulisch nicht überrechnet. Auf die nachteiligen Auswirkungen von überstauten Haltungen wird hingewiesen.

- 1.2.3 Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.
- 1.2.4 Der bestehende Beckenüberlauf (3GEK022) des SKO Geckenheim ist bis zum **31.12.2028** zu verschließen.
- 1.2.5 Der Überlauf des RÜ Weigenheim ist bis zum **31.12.2028** zu verschließen.
- 1.2.6 Der Überlauf des RÜ-W Reusch ist bis zum **31.12.2028** zu verschließen.
- 1.2.7 Der bestehende Beckenüberlauf des SKO Reusch ist bis zum **31.12.2028** zu verschließen.
- 1.2.8 Die durchzuführenden Maßnahmen (Flächen Trennsystem Weigenheim, direkte Ableitung zum SKO Geckenheim) aus der Berechnung (Sanierungs-Zustand) sind bis zum **31.12.2028** abzuschließen. Über die durchgeführten Maßnahmen, bis zur vollständigen Umsetzung, ist jährlich ein Sachstandsbericht vorzulegen.
- 1.2.9 Für die teilweise Entwässerungsumstellung von Mischsystem auf Trennsystem in Weigenheim (Flächen F005+F006 zu F005-2.F005-3+F006-2) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und für die Einleitungen sind Regenrückhaltungen nach DWA A 117 vorzusehen. Hierzu ist ein Entwurf bis zum **30.06.2027** vorzulegen.
- 1.2.10 Das Schmutzwasser aus dem Trennsystem Flächen F007+P006+P007 ist nicht mehr in den SKU Weigenheim einzuleiten, sondern direkt dem Pumpwerk zuzuführen. Hierzu ist ein Entwurf bis zum **30.06.2027** vorzulegen.
- 1.2.11 Die Fremdwassersanierung ist weiterhin fortzuführen, um einen Fremdwasseranteil <30 % zu erreichen.

- 1.2.12 Die neu zu errichtenden Einleitungsstellen sind strömungsgünstig herzustellen und mit Wasserbausteinen zu sichern.
- 1.2.13 Bestehende Tauchwände an Regenüberläufen/Beckenüberläufen sind nicht durch neue Grobstoffrückhaltungen (Voraussetzung keine Auffälligkeiten am Gewässer) zu ersetzen. Die Nachrüstung von geplanten Grobstoffrückhaltungen an bestehenden Bauwerken hat bis zum **31.12.2028** zu erfolgen.
- 1.2.14 Die bestehenden Einleitungsstellen sind bei Bedarf mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern und zu unterhalten.
- 1.2.15 Baubeginn und Inbetriebnahme sind von jedem Bauwerk schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.
- 1.2.16 Der Bauentwurf ist unter Beachtung der ausstehenden Entwürfe bis zum **31.12.2028** umzusetzen.
- 1.2.17 Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten (Pumpkosten + Behandlungskosten) sowie zu erhöhter Abwasserabgabe. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation durchzuführen und darauf aufbauend bis zum **31.12.2030** ein Fremdwassersanierungskonzept vorzulegen. Auf die nachteiligen Auswirkungen wird hingewiesen.
- 1.2.18 Betrieb und Unterhaltung
- 1.2.18.1 Personal
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.2.18.2 Eigenüberwachung
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.
- 1.2.18.3 Dienst- und Betriebsanweisungen
- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu

gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach DWA A 199 1-4 wird hingewiesen.

1.2.19 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.19.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.19.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.19.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahme n. Für folgenden Anlagenteile / Bauabschnitte ist eine Teilbauabnahme durchzuführen:

- SKO Weigenheim

- SKO Reusch

Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig - im Regelfall vor Baubeginn - zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

1.2.19.4 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.20 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zusichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.21 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt gegenüber dem Abgabepflichtigen in einem gesonderten Bescheid.

2. Die Erlaubnis für die Mischwasserbeseitigung der Gemeinde Weigenheim aus dem Bescheid vom 15.12.2020, Az.: 42-6326-0022-2020-st, wird hiermit widerrufen.

3. KOSTEN

3.1 Die Gemeinde Weigenheim hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für den Bescheid werden Kosten in Höhe von 1.736,00 € erhoben.
Diese teilen sich auf in Gebühren in Höhe von 230,00 € und Auslagen in Höhe von 1.506,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

GRÜNDE:

I.

1. **Antrag und Sachverhalt**

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Die Gemeinde Weigenheim - im Folgenden als Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom 10.02.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Mischwasser aus 7 Entlastungsanlagen in den Riederbach und Iffbach.

- SKO Geckenheim (Neubau)
- SKU Weigenheim
- SKO Weigenheim (Neubau + Trennbauwerk)
- SKO Reusch (Neubau + Trennbauwerk)
- RÜ-O Reusch

- RÜ Weigenheim (wird aufgelassen)
- RÜ-W Reusch (wird aufgelassen)

In der Nähe zur Einleitungsstelle des SKO Weigenheim ist ein zusätzlicher Notüberlauf über eine bestehende Einleitung DN 500 vorgesehen.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:
Ordner 1 Bauentwurf Mischwasserbauwerke:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		02.02.2026	Härtfelder IT GmbH
Bauwerksbezogene Nachweise	Anlage 1	02.02.2026	Härtfelder IT GmbH
Zusammenstellung der Einleitstellen	Anlage 2	02.02.2026	Härtfelder IT GmbH
Bauwerksverzeichnis	Anlage 3	02.02.2026	Härtfelder IT GmbH
Beschreibung M&E- Technik	Anlage 4	02.02.2026	Härtfelder IT GmbH
Kostenberechnung	Anlage 5	02.02.2026	Härtfelder IT GmbH
Bauzeitenplan	Anlage 6	02.02.2026	Härtfelder IT GmbH
Übersichtslageplan		23.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Pläne Ortsteil Reusch	1.00-1.06	23.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Pläne Ortsteil Weigenheim	2.00-2.06	23.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Pläne Ortsteil Geckenheim	3.00-3.04	23.01.2026	Härtfelder IT GmbH

Ergänzungen vom 03.06.2026:

- Wasserverbrauch von April 2025 bis März 2026
- Berechnung der horizontalen Fließgeschwindigkeit SKU Weigenheim
- Längsschnitt SKU Weigenheim

Ordner 2: Schmutzfrachtberechnung:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Zusammenstellung der Einleitstellen	Zusatz 1	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Bauwerksverzeichnis	Zusatz 2	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Übersicht Kennwerte Einzugsgebiete	Zusatz 3	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Einzelbeckennachweise	Zusatz 4	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Volumenberechnung Mischwasserbauwerke	Zusatz 5	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Nachweis Rohrdrossel RÜ-0 Reusch	Zusatz 7	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietsdaten Weigenheim	Anlage 1	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Ermittlung spezifischer Wasserverbrauch und Fremdwasseranteil	Anlage 2	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Einflusswert der Kanalablagerungen d · l nach Handlungsempfehlung LfU	Anlage 3	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
KOSIM- Berechnung Bestand, Planung u. Sanierung	Anlage 4-6	07.01.2026	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslageplan Ist-/Prognose Weigenheim	Anlage 7	01.12.2025	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslageplan Planung Weigenheim		07.01.2026	Härtfelder IT GmbH

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Die Gemeinde Weigenheim liegt nordöstlich von Uffenheim und ist über die Kreisstraße NEA 41 bzw. NEA 43 zu erreichen.

Die Gemeinde Weigenheim umfasst insgesamt sieben Ortsteile Geckenheim, Weigenheim, Reusch, Hasenmühle, Lanzenmühle, Zellesmühle und Schloss Frankenberg. Die Ortsteile Geckenheim, Weigenheim, Reusch sowie die Hasenmühle sind zwischenzeitlich an die Kläranlage der Stadt Uffenheim angeschlossen. Das Pumpwerk wurde neben der ehemaligen Kläranlage in Geckenheim errichtet. In den drei Ortsteilen Geckenheim, Weigenheim und Reusch liegt weitestgehend ein Mischsystem vor. Im Nordwesten der Gemeinde Reusch befindet sich ein Trennsystem. Zudem entwässern zwei Randgebiete im Südwesten und Südosten des Ortsteils Weigenheim im Trennsystem. Zukünftige Erweiterungsflächen werden im Trennsystem angeschlossen.

Der bestehende RÜ Weigenheim wird aufgelassen und hierfür ein Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung SKO Weigenheim errichtet.

Der bestehende RÜ-W Reusch wird aufgelassen und hierfür ein Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung SKO Reusch errichtet.

In der Nähe zur Einleitungsstelle des SKO Weigenheim ist ein zusätzlicher Notüberlauf über eine bestehende Einleitung DN 500 vorgesehen.

In Geckenheim wird der bestehende Stauraumkanal durch Neubau erweitert.

Die Orte Geckenheim, Weigenheim und Reusch sind an die zentrale Wasserversorgung (Fernwasserversorgung Franken) angeschlossen.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Entlastungsan- lage	Entlastungsan- lage	Entlastungsan- lage
Bezeichnung	SKO Geckenheim	SKU Weigenheim	SKO Weigenheim
Benutztes Gewässer	Riederbach	Riederbach	Riederbach
Gemarkung (Bauwerk)	Geckenheim	Weigenheim	Weigenheim
Flurnummer (Bauwerk)	400	2038/1	1561
Gewässerkennzahl	24622	24622	24622
Gewässerordnung	III	III	III
Gewässerfolge	Riederbach- Hammelstadel- bach-Holzbach- Gollach-Tauber- Main	Riederbach- Hammelstadel- bach-Holzbach- Gollach-Tauber- Main	Riederbach- Ham- melstadelbach- Holzbach- Gollach-Tauber- Main
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordina- ten)	Ostwert 589524,2	Ostwert 590782,3	Ostwert 591335,1
	Nordwert 5491714,4	Nordwert 5492336,6	Nordwert 5492439,0
Wasserkörper (WRRL)	2_F207 Holzbach, Gollach, Neugraben, Hain- bach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach)	2_F207 Holzbach, Gollach, Neugraben, Hain- bach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach)	2_F207 Holzbach, Gollach, Neugraben, Hain- bach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach)
Einzugsgebiet AEO (km²)	6,28	5,31	4,64
Mittlerer Niedrigwas- serabfluss MNQ (m³/s)	0,007	0,006	0,005
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	0,053	0,045	0,040
1-jährlicher Hoch- wasserabfluss HQ1 (m³/s)	1,46	1,26	1,13

Benutzungsanlage	Entlastungsan- lage	Entlastungsan- lage	Entlastungsan- lage
Bezeichnung	SKO Reusch	RÜ-O Reusch	RÜ Weigenheim
Benutztes Gewässer	Iffbach	Iffbach	Riederbach
Gemarkung (Bauwerk)	Reusch	Reusch	Weigenheim
Flurnummer (Bauwerk)	569	180/10	40/1
Gewässerkennzahl	24342	24342	24622
Gewässerordnung	III	III	III
Gewässerfolge	Iffbach- Iff- Breitbach- Main	Iffbach- Iff- Breit- bach- Main	Riederbach- Ham- melstadelbach- Holzbach- Gollach-Tauber- Main
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordina- ten)	Ostwert 590284,2	Ostwert 590556,2	Ostwert 591335,1
	Nordwert 5493573,4	Nordwert 5493625,8 (das Gewässer ist innerorts verrohrt)	Nordwert 5492439,0
Wasserkörper (WRRL)	2_F143 Breitbach mit Ne- bengewässern, Thierbach, Son- derhofener Mühl- bach	2_F143 Breitbach mit Ne- bengewässern, Thierbach, Son- derhofener Mühl- bach	2_F207 Holzbach, Gollach, Neugraben, Hain- bach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach)
Einzugsgebiet AEO (km²)	8,33	8,15	4,64
Mittlerer Niedrigwas- serabfluss MNQ (m³/s)	0,010	0,010	0,005
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	0,070	0,068	0,040
1-jährlicher Hoch- wasserabfluss HQ1 (m³/s)	1,87	1,83	1,13

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	RÜ-W Reusch
Benutztes Gewässer	Iffbach
Gemarkung (Bauwerk)	Reusch
Flurnummer (Bauwerk)	84
Gewässerkennzahl	24342
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Iffbach- Iff- Breitbach- Main
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordinaten)	Ostwert 590284,0
	Nordwert 5493571
Wasserkörper (WRRL)	2_F143 Breitbach mit Nebengewässern, Thierbach, Sonderhofener Mühlbach
Einzugsgebiet AEO (km²)	8,33
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	0,010
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	0,070
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)	1,87

Mischwasser aus der Einleitungsstelle SKO Geckenheim auf dem Grundstück Fl.-Nr. 400 in das Gewässer Riederbach Fl.-Nr. 391/1 Gmkg. Geckenheim. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert; 589524,2 ; Nordwert: 5491714,4

Mischwasser aus der Einleitungsstelle SKU Weigenheim auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2038/1 in das Gewässer Riederbach Fl.Nr.1565 Gmkg. Weigenheim. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 590782,3 Nordwert; 5492336,6

Mischwasser aus der Einleitungsstelle SKO Weigenheim (Neubau) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1560 in das Gewässer Riederbach Fl.Nr.1565 Gmkg. Weigenheim. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 591335,1 ; Nordwert: 5492439,0

Mischwasser aus der Einleitungsstelle SKO Reusch (Neubau) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 569 in das Gewässer Iffbach Fl.Nr.463 Gmkg. Reusch. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten; Ostwert; 590284,2 ; Nordwert: 5493573,4

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜ-0 Reusch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 180/10 in das Gewässer Iffbach Fl.Nr.180/10 Gmkg. Reusch. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert; 590556,2 ; Nordwert: 5493625,8 (Gewässer ist innerorts verrohrt)

Auflassung:

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜ Weigenheim auf dem Grundstück Fl.-Nr. 40/1 in das Gewässer Riederbach Fl.-Nr. 1565 Gmkg. Weigenheim. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert; 591335,1 ; Nordwert: 5492439,0

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜ-W Reusch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 84 in das Gewässer Iffbach Fl.-Nr. 463 Gmkg. Reusch. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 590284,0 ; Nordwert: 5493571,0 (Gewässer ist innerorts verrohrt)

In der Nähe zur Einleitungsstelle des SKO Weigenheim ist ein zusätzlicher Notüberlauf vorgesehen.

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragten Einleitungen befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F207 Holzbach, Gollach, Neugraben, Hainbach, Asbach (zur Gollach), Mühlbach (zur Gollach) und 2_F143 Breitbach mit Nebengewässern: Thierbach; Sonderhofener Mühlbach.

1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, die Staatliche Bauverwaltung beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 15.07.- 17.08.2026 bei der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, der Gemeinde Weigenheim und im Landratsamt zur Einsicht aus. auf der Homepage des Landratsamtes zur Einsicht aus; auf Verlangen eines Beteiligten stand auch eine Papierversion zur Verfügung (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Die Auslegung wurde auf der Homepage des Landratsamtes ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum 31.08.2026 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

1.4.3 Auf einen Erörterungstermin wurde daher verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

2. Die Einleitung von Mischwasser stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Die Gemeinde Weigenheim hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

- 2.1 Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft. Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

- 2.2 Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands / Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F207 und 2_F143 sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Die bestehenden Anlagen erfüllen teilweise die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Anpassungsmaßnahmen sind notwendig. Angemessene Fristen für die Durchführung werden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen genannt.

2.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

2.3.1 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.3.2.1 Allgemeine Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung sind insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer-Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. Aus Gründen des Gewässerschutzes muss daher im vorliegenden Fall ein erhöhtes Anforderungsniveau eingehalten werden.

Für alle Mischwasserbehandlungsbauwerke gelten weitergehende Anforderungen.

Der Fremdwasseranteil im Gemeindegebiet Weigenheim liegt in einem Bereich von 25 % bis 50 %. Es ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

Der Fremdwasseranteil liegt teilweise über 50 %. Vom Betreiber sind deshalb Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken. Angemessene Fristen für Planvorlage und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen werden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen genannt.

2.3.2.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wird durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Mischwassereinleitungen werden der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die zulässigen Drosselabflüsse festgehalten.

2.3.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.3.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Riederbach und den Iffbach obliegt der Gemeinde Weingheim (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.3.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser im Mischsystem zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 86 Abs. 2 BayWG bezogen auf die gesamte hydraulische Einheit vorliegen, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt gegenüber dem Abgabepflichtigen in einem gesonderten Bescheid.

4. Der Teilwiderruf des Bescheides beruht auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nachdem die Entwässerung anders als ursprünglich genehmigt erfolgen soll, ist es ermessensgerecht die nicht mehr benötigte Erlaubnis zu widerrufen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.5 i. V. m. 1.4.2, 1.2.3 und 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die erste Einleitungsstelle des Niederschlagswassers wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. Für den verdünnten Schmutzwasseranteil der ersten Einleitungsstelle sowie für jede weitere Einleitung von Niederschlags- und verdünnten

Schmutzwasser jeder einzelnen Einleitstelle wird eine reduzierte Mindestgebühr von (jeweils) 10,00 € berechnet.

Außerdem sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes entstanden sind (1.506,00 €), vom Antragsteller zu tragen. Die Gemeinde Weigenheim ist gemäß Art. 4 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

1. Eine hydraulische Überrechnung des Kanalnetzes wurde nicht durchgeführt. Inwieweit die ermittelten Abflüsse an den Mischwasserentlastungen überhaupt ankommen, ist nicht nachvollziehbar.

Auf die nachteiligen Auswirkungen und evtl. Fehlbemessungen wird hingewiesen. Bei der Ausführungsplanung sind die vorher genannten Punkte nochmals durch die Gemeinde Weigenheim vom IB Härtfelder abprüfen zu lassen.
2. Eine hydraulische Überrechnung des vorhandenen Mischwasserkanals nach DWAA 118 wurde nicht vorgenommen. Auf die nachteiligen Auswirkungen von überstauten Haltungen wird hingewiesen.
3. **Auf die anfallende Niederschlagswasserabgabe, bis zur Fertigstellung der neuen Bauwerke, wird hingewiesen.**
4. **Aus fachlicher Sicht sollten die Mischwassereinleitungen bei der Überrechnung der Kläranlage Uffenheim berücksichtigt werden.**

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 12.10.2026

Kanalnetz im Mischsystem - Istzustand

Einzugsgebiet $A_E = 62,68$ ha, undurchlässige Fläche $A_{b,a} = 28,26$ ha

Kanalnetz im Mischsystem - Sanierungszustand

Einzugsgebiet $A_E = 68,76$ ha, undurchlässige Fläche $A_{b,a} = 25,14$ ha

Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle):

Einleitung	Ort	Ostwert	Nordwert
SKO Geckenheim	Geckenheim	589524,2	5491714,4
SKU Weigenheim	Weigenheim	590782,3	5492336,6
SKO Weigenheim	Weigenheim	591335,1	5492439,0
Notüberlauf	Weigenheim	591377,3	5492419,6
SKO Reusch	Reusch	590284,2	5493573,4
RÜ-O Reusch	Reusch	590556,2	5493625,8
RÜ Weigenheim	Weigenheim	591335,1	5492439,0
RÜ-W Reusch	Reusch	590284,0	5493571,0

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen	Ab dem Zeitpunkt
SKO Geckenheim	1499	Inbetriebnahme
SKU Weigenheim	771	Inbetriebnahme
SKO Weigenheim	1927	Inbetriebnahme
Notüberlauf	---	sofort
SKO Reusch	1878	Inbetriebnahme
RÜ-O Reusch	414	sofort
RÜ Weigenheim	631	Sofort bis zur Außerbetriebnahme 31.12.2028
RÜ-W Reusch	73	Sofort bis zur Außerbetriebnahme 31.12.2028

Sonderbauwerke:

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
1	SKO Geckenheim	V= 300 m ³	589499,5	5491734,1
1	SKU Weigenheim	V= 177 m ³	590784,2	5492331,3
1	SKO Weigenheim	V= 220 m ³	591366,1	5492383,8
1	Notüberlauf	---	591377,3	5492419,6
1	SKO Reusch	V=215 m ³	590293,6	5493583,9
1	RÜ-O Reusch	-	590550,1	5493630,8
1	RÜ Weigenheim	-	591372,0	5492331,0
1	RÜ-W Reusch	-	590350,0	5493600,0

Sonderbauwerk		SKO Geckenheim
Beckenart	-	Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (Erweiterung)
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	11,85
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	5,74
Art der Drosseleinrichtung	mm	Drosselbauwerk mit Schieber/MID
Bemessungsverfahren	-	Nachweisverfahren Kosim
vorhandener MW-Zufluss	l/s	1.511
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	12,0
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	1499
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	184
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	2,14
Zulaufkanal	mm	Ei 600/900
Stauraumkanal	mm	Ei 600/900 + DN 1500 Drachenprofil
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 600
Beckenvolumen	m ³	300 (Erweiterung um 142)
anrechenbares Kanalvolumen	m ³	69
Schwellenlänge BÜ	m	5,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	315,62 (1,09 m)
weiterführender Kanal	mm	DN 500
Zulässige Entlastungsrate	%	44,6
Grobstoffrückhaltung	-	Vertikal aufschwimmende Tauchwand
Abminderungsfaktor f_D	-	1
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	Ja, wird nachgerüstet
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,64

Sonderbauwerk		SKU Weigenheim
Beckenart	-	Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	6,12
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	2,95
Art der Drosseleinrichtung	mm	Drosselbauwerk mit Schieberdrossel/MID
Bemessungsverfahren	-	Nachweisverfahren Kosim
vorhandener MW-Zufluss	l/s	777
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	6,0 (bisher 13)
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	771
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	94
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	1,03
Zulaufkanal	mm	DN 700 + DN 500
Stauraumkanal	mm	DN 800
Entlastungskanal BÜ	mm	direkte Einleitung
Beckenvolumen	m ³	177
anrechenbares Kanalvolumen	m ³	-
Schwellenlänge BÜ	m	4,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	322,93 (1,90 m)
weiterführender Kanal	mm	DN 350
Zulässige Entlastungsrate	%	41,8
Grobstoffrückhaltung	-	Tauchwand
Abminderungsfaktor f_D	-	1
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	Ja, wird nachgerüstet
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,31

Sonderbauwerk		RÜ Weigenheim wird aufgelassen
Beckenart	-	Regenüberlauf
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	k. A.
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	9,83
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel
Bemessungsverfahren	-	Nachweisverfahren Kosim
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	369
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	631
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	148
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,89
Zulaufkanal	mm	DN 700
Entlastungskanal RÜ	mm	DN 700
Beckenvolumen	m ³	-
anrechenbares Kanalvolumen	m ³	-
Schwellenlänge RÜ	m	5,00
Schwellenhöhe RÜ	m ü. NN	326,46
weiterführender Kanal	mm	DN 400
Zulässige Entlastungsrate	%	6,27
Grobstoffrückhaltung	-	Tauchwand
Abminderungsfaktor f_D	-	1
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,39
Kritischer Abfluss Q_{krit}	l/s	148

Sonderbauwerk		SKO Weigenheim
Beckenart	-	Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (Neubau)
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	12,72
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	7,34
Art der Drosseleinrichtung	mm	Drosselbauwerk MID
Bemessungsverfahren	-	Nachweisverfahren Kosim
vorhandener MW-Zufluss	l/s	1.933
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	5,5
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	1927
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	221
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,71
Zulaufkanal	mm	DN 800
Stauraumkanal	mm	DN 1600 Drachenprofil
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 700
Beckenvolumen	m ³	220
anrechenbares Kanalvolumen	m ³	-
Schwellenlänge BÜ	m	5,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	326,37
weiterführender Kanal	mm	DN 200
Zulässige Entlastungsrate	%	42,20
Grobstoffrückhaltung	-	Radial schwimmende Tauchwand
Abminderungsfaktor f_D	-	1
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	Ja, wird errichtet
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,21

Sonderbauwerk		Notüberlauf Weigenheim Schacht 1Weig011
Flurnummer Einleitungsstelle	-	1565
Gewässer		Riederbach
Verortung der Einleitstelle (UTM 32 Koordinaten)		Ostwert 591377,3
		Nordwert 5492419,6
Entlastungskanal	mm	DN 700

Sonderbauwerk		SKO Reusch
Beckenart	-	Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung (Erweiterung)
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	13,68
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	7,15
Art der Drosseleinrichtung	mm	Pumpwerk
Bemessungsverfahren	-	Nachweisverfahren Kosim
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	5,0
vorhandener MW-Zufluss	l/s	1.883
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	1.878
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	245
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,65
Zulaufkanal	mm	2 · DN 500
Stauraumkanal	mm	DN 800
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 800
Becken volumen	m ³	121 (Erweiterung um 64)
anrechenbares Kanalvolumen	m ³	94
Schwellenlänge BÜ	m	5,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	300,98 (0,37 m)
weiterführender Kanal	mm	Drosselschacht DN 300
Zulässige Entlastungsrate	%	50,3
Grobstoffrückhaltung	-	Aufschwimmende Tauchwand
Abminderungsfaktor f_D	-	1
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	Ja, wird errichtet
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,19

Sonderbauwerk		RÜ-O Reusch
Beckenart	-	Regenüberlauf
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	4,23
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	1,96
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel
Bemessungsverfahren	-	Nachweisverfahren Kosim
vorhandener MW-Zufluss	l/s	516
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	102
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	414
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	30
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,12
Zulaufkanal	mm	DN 600
Entlastungskanal RÜ	mm	Eiprofil 1000/1500
Becken volumen	m ³	-
Schwellenlänge BÜ	m	3,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	301,71
weiterführender Kanal	mm	DN 250
Zulässige Entlastungsrate	%	4,4
Grobstoffrückhaltung	-	Tauchwand
Abminderungsfaktor f_D	-	1
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	nein
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,04
Kritischer Abfluss Q_{krit}	l/s	30

Sonderbauwerk		RÜ-W Reusch wird aufgelassen
Beckenart	-	Regenüberlauf
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	k. A.
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	5,57
Art der Drosseleinrichtung	mm	Rohrdrossel
Bemessungsverfahren	-	Kosim
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	518
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	73
Q-Krit (Q_{krit})	l/s	84
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,38
Zulaufkanal	mm	DN 500
Entlastungskanal RÜ	mm	DN 600
Becken volumen	m ³	-
Schwellenlänge RÜ	m	5,00
Schwellenhöhe RÜ	m ü. NN	301,71 (1,06 m)
weiterführender Kanal	mm	DN 500
Zulässige Entlastungsrate	%	-
Grobstoffrückhaltung	-	Tauchwand
Abminderungsfaktor f_D	-	1
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	nein
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,17
Kritischer Abfluss Q_{krit}	l/s	84

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zuge-lassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch ein-reichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

G e ß l e r
Regierungsrat